

von Bischöfen und Theologen, die bei dem Concil zu Trient anwesend, herausgegeben (Index librorum prohibitorum cum regulis confectis per patres a Tridentina Synodo delectos, auctoritate Sanctissimi D. n. Pii IV. Pont. Max. comprobatus). Herzog Albrecht V. ließ sofort, wie in einem späteren Mandat des päpstlichen Legaten Fr. Felicianus vom 20. December 1581⁴⁾ gerühmt wird, das päpstliche Verbot und das Verzeichniß der verrufenen Bücher in seinem Lande nachdrucken⁵⁾ und verbreiten und belegte die wegen verbotener Lectüre mit dem Interdict Bedrohten auch mit weltlicher Strafe. Dessenungeachtet mußte ein Mandat des Herzogs vom 1. März 1565 constatiren, daß die bisher ergriffenen Maßregeln nichts gefruchtet, da nach wie vor „die sectischen, unsrer wahren, alten Catholischen Religion widerwertige bicher, tractätl, famose schrifften und ergerlich schändliche gemäll“ in's Land eingeschmuggelt würden, da sich die Buchführer, bei denen verbotene Waare gefunden wurde, „mit ihrem Unverstandt entschuldigen und durchbringen wollen, als ob sie, was gutt oder böß oder wo das Catholisch oder widerwertig herzunemen, nit wissen, noch verstehen.“ Es wird deshalb zu einem drastischen Mittel gegriffen, indem gewissermaßen eine geistige Demarcationslinie gezogen wird: es dürfen nur theologische Schriften fernerhin verkauft werden, die in München oder Ingolstadt, ferner in Dillingen, Mainz, Köln, Freiburg im Breisgau, Wien, Innsbruck, Paris, Löwen, Venedig, Rom, Florenz, Bologna oder in Spanien gedruckt sind. Wer andere Tractätl, Gebet- oder Gesangbücher in's Land bringt, soll von den bürgerlichen Obrigkeiten in Haft gesetzt werden, seine Büchervorräthe sind wegzunehmen, eventuell kann auch, „da die Verbrecher so gar freventlich“, Landesverweisung „mit oder ohne öffentliche Schandt“ verhängt werden⁶⁾. Noch genauer wurde durch einen „Catalogus der Büecher und Schrifften, unser Heilige Religion und Geistliche sachen belangendt, welche im Landt zu Bayrn, öffentlich sayl zu haben und zu verkauffen, erlaubt seindt“⁷⁾ festgestellt, welche Bücher und Schriften fürderhin in Baiern als verbotene Waare anzusehen. Dabei wird auch angeordnet, daß sich die Buchhändler zum Druck erlaubter Bücher nur der katholischen Druckereien in Baiern bedienen sollten. Die Sorge und das Verbot der Regierung erstrecken sich nicht bloß auf geistliche Schriften. „Damit aber auch die Buchhandler iren vortl, der weltlichen, als insonder-